

Stellungnahme der Einzelsachverständigen für studentische Belange im Reformprozess des Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThGAusbRefG) zum aktuellen Stand des PsychThAusbRefG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich als Interessensvertreterin der Psychologiestudierenden Deutschlands begrüße, dass sowohl der Bundesrat in seinen Empfehlungen als auch die Bundesregierung in ihren Gegenäußerungen Belange der Studierenden und Forderungen des PsyFaKo e. V. berücksichtigt haben. Bedauerlicherweise hat die Bundesregierung auch einige sehr wichtige Änderungsvorschläge des Bundesrates abgelehnt. Unter anderem deshalb bleiben in einigen Bereichen erhebliche Mängel und enormer Verbesserungsbedarf bestehen. Daher sehen ich es als meine Pflicht als Interessenvertretung der derzeitigen und zukünftigen Studierenden der Psychologie und Psychotherapie der Stellungnahme des PsyFaKo e. V. vom 22.03.2019 erneut Nachdruck zu verleihen.

1. Konzeption des Bachelors

Ich begrüße, dass die Bundesregierung sich bereit erklärt hat, dem Anliegen des Bundesrates nachzukommen und zu prüfen, ob im Gesetzestext noch deutlicher gemacht werden kann, dass der erste Ausbildungsabschnitt auch weiterhin in einem breit aufgestellten polyvalenten Bachelorstudium mit dem Namen „Psychologie“ erfolgen kann. Ein grundständiges Bachelorstudium psychologischer Grundlagen ist auch für den psychotherapeutischen Beruf unerlässlich.

Die zuletzt angedachten Vorgaben der Approbationsordnung an das Bachelorstudium bergen jedoch durch ihren beträchtlichen Umfang die Gefahr, dass sich Hochschulen entscheiden werden müssen, entweder parallele Bachelorstudiengänge zu schaffen oder die bestehenden Bachelorstudiengänge curricular verstärkt klinisch auszurichten. Letztere könnten Zulassungsvoraussetzungen für psychologische Masterstudiengänge, die nicht der klinischen Richtung zuzuordnen sind, womöglich nicht mehr erfüllen. Insofern wäre die tatsächliche Polyvalenz des Bachelors beeinträchtigt. Ein polyvalenter Psychologie-Bachelor ist als erster Ausbildungsabschnitt aller psychologischen Ausbildungen unerlässlich, sowohl psychotherapeutischer als auch nichtpsychotherapeutischer. Dies gilt vor allem für die notwendige fachliche Qualifikation, aber auch im Hinblick auf die Berufsfeldorientierung. Eine aktuelle Studie (Adler, Götte, Thünker & Wimmer, 2018) unter Psychologiestudierenden ergab, dass 65% der Befragten sich vor Beginn des Studiums auf kein konkretes Berufsziel festlegen konnten. Darüber hinaus zeigte sich, dass sich über 50% der Studierenden im Verlauf des Bachelorstudiums innerhalb der Psychologie beruflich umentschieden. Nur ein Grundstudium der Psychologie ermöglicht eine umfassende informierte Berufsfeldorientierung, die einer bewussten Entscheidung für eine Spezialisierung im Master vorausgehen sollte. Dafür sollte der Bachelor Berufsfeldorientierung durch breite Lehrinhalte sowie durch Orientierungspraktika in verschiedenen psychologischen Tätigkeitsfeldern ermöglichen.

Daher betont ich die Forderung des PsyFaKo e. V., den Hochschulen bei der Ausgestaltung der Bachelor-Studiengänge größere Gestaltungsspielräume zu gewähren und die Vorgaben der Approbationsordnung an das Bachelor-Studium möglichst gering zu halten, um die notwendige Breite an psychologischen Grundlagen- und Anwendungsfächern zu erhalten.

2. Studieninhalte und Studierbarkeit

Ich begrüße, dass die allgemeine Regelstudienzeit von zehn Semestern im vorliegenden Entwurf weiterhin nicht überschritten wird. Damit die Regelstudienzeit auch faktisch eingehalten werden

kann, muss die Studierbarkeit sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudiengänge gewährleistet und eine Überlastung der Studierenden vermieden werden. Das angedachte Verhältnis von Praxisanteilen zu akademischen Lerninhalten erscheint mir ausreichend. Allerdings erscheint die Studierbarkeit nach dem aktuellen Entwurf fragwürdig. Es ist mit einer zunehmenden Überschreitung der Regelstudienzeit zu rechnen. Beispielweise stellt sich bezüglich der Endphase des Masterstudiums die Frage, wie Masterarbeit und psychotherapeutische Approbationsprüfung parallel im letzten Mastersemester bewältigt werden sollen. Aufgrund der Menge der geforderten Praxiszeiten ist davon auszugehen, dass sich viele Studierende in dieser Zeit auch noch in berufspraktischen Einsätzen befinden werden. Dies erhöht die Belastung zusätzlich.

Darüber hinaus begrüße ich sehr, dass die Bundesregierung der Forderung vieler Verbände sowie des Bundesrates, das Studium um ein sich anschließendes Praxissemester zu erweitern, nicht nachgekommen ist, da dies die prekäre Lage der derzeitigen Psychotherapeut*innen in Ausbildung lediglich ins Studium verschieben würde. Ein Praxissemester muss auch weiterhin abgelehnt werden.

Die Studierbarkeit muss auch bei der weiteren Konzeption der Approbationsordnung sowie allen sonstigen Vorgaben, die die Studieninhalte sowie die Gestaltung der Studienordnungen betreffen, besondere Beachtung finden.

3. Akkreditierung

Der Kabinettsentwurf sieht weiterhin vor, bei der Stellungnahme zur Frage der berufsrechtlichen Anerkennung von Bachelorstudiengängen im Zuge des Akkreditierungsverfahrens den*die studentische*n Gutachter*in unberücksichtigt zu lassen. Die Qualitätssicherung der Studiengänge sollte jedoch unter keinen Umständen ohne Vertretung der entsprechend Betroffenen, den Studierenden, stattfinden. Ich schließe mich diesbezüglich dem Änderungsvorschlag der Deutschen Gesellschaft für Psychologie vom 29.01.2019 an:

- Die berufsrechtliche Anerkennung von Bachelor-Studiengängen bezüglich der Frage, ob sie die Inhalte der Approbationsordnung erfüllen, kann vereinfacht erfolgen. Die (gesamte) Akkreditierungskommission gibt zu dieser Frage eine Stellungnahme ab, die die Positionen der Vertreter der Psychotherapie aus Wissenschaft und Praxis besonders berücksichtigt. Diese Stellungnahme geht der Landesbehörde zur abschließenden Entscheidung zu.

4. Studienplätze

Ich möchte erneut nachdrücklich darauf hinweisen, dass der alleinige Bachelorabschluss für den Arbeitsmarkt keine Relevanz aufweist. Aus diesem Grund muss gewährleistet sein, dass für alle Absolvent*innen des Bachelors ein Masterplatz zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber strebt an, den "Zugang zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten einheitlicher, gerechter und noch attraktiver" zu gestalten. Unter diesem Gesichtspunkt muss von einer erhöhten Nachfrage auf die schon heute begehrten Masterplätze ausgegangen werden, weshalb die Kalkulation, dass 2800 Masterplätze für einen Psychotherapie-Master nach neuem Gesetz ausreichen werden, nicht hinreichend erscheint. Diese Verknappung mit dem Hinweis auf "kapazitäts Überhänge bei der Verteilung von Kassensitzen" zu begründen, stellt sich unter Berücksichtigung der langen Wartezeiten auf eine psychotherapeutische Behandlung¹ nicht als gerechtfertigt dar. Die Finanzierung der kostenintensiven Psychotherapie-Masterplätze darf jedoch nicht zulasten anderer psychologischer Spezialisierungsmöglichkeiten im Master gehen.

¹ BptK: https://www.bptk.de/uploads/media/20180411_BPtK-Studie_Wartezeiten_2018.pdf

5. Approbationsprüfung

Als Interessenvertretung der Studierenden begrüße ich, dass durch die Praxisorientierung der psychotherapeutischen Prüfung die Dopplung mit Prüfungsinhalten des Studiums vermieden wird, und die Bundesregierung die Forderung des Bundesrates nach einem schriftlichen Teil der psychotherapeutischen Prüfung ablehnt. Allerdings sehe ich nach wie vor keinen Mehrwert in der Detailtiefe der Prüfungskonzeption im Kabinettsentwurf, da hierdurch zukünftige Änderungen der Prüfungsmodalität erschwert werden. Außerdem bleibt weiterhin unklar, wie im Falle von Nichtantritt, etwa aus Krankheitsgründen, oder Nichtbestehen der psychotherapeutischen Prüfung verfahren werden soll. Um die Prüfung zeitnah ablegen zu können, bedarf es einer ausreichenden Anzahl an über das Jahr verteilten Prüfungsterminen. Bei Nichtbestehen der psychotherapeutischen Prüfung muss diese wiederholt werden dürfen. Außerdem müssen Master-Absolvent*innen, welche die Approbationsprüfung nicht direkt im Anschluss an das Masterstudium ablegen, diese auch zu einem späteren Zeitpunkt nachholen dürfen.

Des Weiteren begrüße ich, dass den Forderungen nach einer ersten psychotherapeutischen Prüfung nach dem Bachelor, die von diversen Seiten gestellt wird, nicht nachgegeben wurde. Eine psychotherapeutische Prüfung als erste Voraussetzung für die Erteilung der Approbation im Anschluss an einen polyvalenten psychologischen Bachelor ist nicht sinnvoll. Die Überprüfung des Wissensstandes und der Fähigkeiten der Bachelorstudierenden findet bereits im Rahmen der hochschulischen Prüfungen statt. Da die Inhalte des Studiums durch die Vorgaben der Approbationsordnung bundesweit einheitlich sind und die Qualität der hochschulischen Lehre durch die Akkreditierung der Studiengänge flächendeckend gewährleistet ist, bräute eine entsprechende zusätzliche, kostenaufwändige Prüfung keinerlei Mehrwert mit sich. Im Gegenteil, bei Einführung einer entsprechenden Prüfung käme es zudem zu einem starken Anstieg der Überschreitung der Regelstudienzeit, denn die Studierenden wären in der Bachelorabschlussphase, in der aufgrund der begrenzten Masterplätze generell ein hoher Leistungsdruck besteht, einer gleichzeitigen Belastung durch Bachelorarbeit und psychotherapeutischer Prüfung ausgesetzt. Dies gilt insbesondere, wenn der erfolgreiche Abschluss einer entsprechenden ersten psychotherapeutischen Prüfung nicht nur Voraussetzung für die spätere Erteilung der Approbation, sondern auch als Zugangsvoraussetzung für den psychotherapeutischen Master eingesetzt würde.

Ich spreche mich daher entschieden gegen eine psychotherapeutische Prüfung bereits nach dem Bachelor aus.

6. Weiterbildung

Wie die vorherigen Entwürfe äußert sich der Kabinettsentwurf nur unzureichend zur Gestaltung der psychotherapeutischen Weiterbildungen nach der Approbation. Die Bundesregierung weist zwar darauf hin, dass die Weiterbildungen nicht in Kompetenzbereich des Bundes liegen, nichtsdestotrotz müssen vor Beschluss des Gesetzes Entwürfe zur Ausgestaltung und Finanzierung der Weiterbildungen vorliegen. Diese müssen insbesondere sicherstellen, dass die Reform ihr ausgegebenes Ziel erreicht, die aktuelle Situation zu verbessern, und die Kosten der Weiterbildung nicht maßgeblich von den zukünftigen Psychotherapeut*innen in Weiterbildung selbst getragen werden müssen.

7. Übergangsregelung

Weiterhin sehe ich eine massive Problematik in den angedachten Regelungen zum Übergang der beiden Ausbildungssysteme. Unter den derzeitigen Psychologiestudierenden herrscht nach wie vor große Unsicherheit über die Ausbildungssituation in den nächsten Jahren.

Es ist absolut inakzeptabel, dass die Bundesregierung sich weiterhin gegen die Forderung des Bundesrates, des PsyFaKo e. V. und anderer Verbände stellt, und nicht berücksichtigt, in welche Lage die derzeitigen Studierenden gebracht würden, wenn keine Übertrittsmöglichkeiten in das neue System geschaffen werden.

Die Übergangszeit von 12 Jahren für Bachelor-, Masterstudium und Ausbildung, in der alle derzeitigen und zukünftigen Psychotherapeut*innen in Ausbildung ihre Approbation erlangt haben müssen, wird für viele Personen nicht einzuhalten sein. Der Verweis, dass diese Personen sich angesichts der aktuellen, vermeintlich öffentlich bekannten Reformbestrebungen überlegen können, ob sie noch ins alte System einsteigen möchten, suggeriert fälschlicherweise, dass nur Personen unter der Frist zu leiden haben werden, die in den kommenden Semestern ein Studium nach dem alten System aufnehmen, nicht jedoch Personen, die bereits ein Studium begonnen haben. Unvorhersehbare Lebensereignisse, wie Krankheit, Schwangerschaft oder die Pflege von Angehörigen sowie berufliche Nebentätigkeiten zur Finanzierung des Studiums führen zu Verzögerungen des Studienverlaufs und verwehren betroffenen Personen, die Ausbildung innerhalb der Frist abzuschließen. Der enge zeitliche Rahmen von 12 Jahren macht auch die Vereinbarkeit von Familienplanung, Promotion, wissenschaftlicher Weiterbildung, beruflichen Zusatzqualifikationen oder Auslandsaufenthalten mit der psychotherapeutischen Ausbildung unmöglich. Auch nach der Reform müssen die Auszubildenden im aktuellen Ausbildungssystem die Ausbildungskosten selbst tragen. Da ihnen keine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit in der Ausbildung zugesichert wird, müssen die meisten Auszubildenden ihren Lebensunterhalt mit beruflichen Nebentätigkeiten verdienen, was ihre Ausbildung wiederum verzögert.

Aufgrund der engen zeitlichen Befristung ist außerdem ein großer Ansturm auf die auslaufenden Ausbildungsplätze zu befürchten, zumal sich nach Inkrafttreten des Gesetzes auch viele Personen, die ihr Studium schon vor längerer Zeit abgeschlossen haben, entschließen werden, eine Ausbildung zu beginnen, solange ihnen dies noch möglich ist. Die Ausbildungsinstitute müssen von Seiten der Politik unterstützt werden, um auch bis zum Ende der Frist genügend Ausbildungsplätze für Psycholog*innen, die aktuell studieren oder ihren Studienabschluss bereits erreicht haben, bereitstellen zu können.

Zur Entschärfung der genannten Problematiken des Übergangs bedarf es Regelungen, die den Wechsel in das neue Ausbildungssystem ermöglichen. Bei einer solchen Lösung müssten auch die Ausbildungsstrukturen nach altem System nicht länger als 12 Jahre aufrechterhalten werden. Studierende, die ihr Bachelorstudium vor der Gesetzesänderung begonnen oder beendet haben, sollten unter der Auflage, dass bis zur Approbationsprüfung Nachqualifizierungen zur Erfüllung der Approbationsordnung erbracht werden, in die neugeschaffenen Psychotherapie-Masterstudiengänge aufgenommen werden.

Damit dies auch tatsächlich möglich ist, muss ein ausreichendes Angebot an Nachqualifikationsmöglichkeiten geschaffen werden. Diese Übertrittsmöglichkeit muss zudem für einen ausreichend langen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes bestehen, um auch Studierenden, die von den oben genannten, studienverlängernden Gründen betroffen sind, den Übertritt vom alten in das neue Ausbildungssystem zu ermöglichen. Auch Studierenden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits einen psychologischen Master aufgenommen haben, sollte durch Quereinstiege ein Übergang in das neue Ausbildungssystem ermöglicht werden.

Ohne entsprechende Übertrittsmöglichkeiten wäre erst 2025 mit den ersten Masterabsolvent*innen mit Approbation und erst 2028 mit den ersten nach neuem System ausgebildeten Psychotherapeut*innen mit Fachkundenachweis zu rechnen, mit entsprechenden Übertrittsmöglichkeiten könnte schon deutlich früher von den angestrebten Verbesserungen profitiert werden. Voraussetzungen für diese zeitnahe Implementierung sind, dass die für Quereinstiege erforderliche Äquivalenzprüfung der Studieninhalte den Hochschulen obliegt und

die Hochschulen sich darum bemühen, bereits im Jahr 2020 entsprechende Masterstudiengänge anzubieten.

*8. Situation der derzeitigen Psychotherapeut*innen in Ausbildung*

Als absolut gravierend sehe ich, dass die Bundesregierung trotz entsprechender Forderungen des Bundesrates und einer Vielzahl von Verbänden jegliche Regelungen zur Beseitigung der aktuellen prekären Lage der Psychotherapeut*innen in Ausbildung ablehnt. Psychotherapeut*innen in Ausbildung profitieren vom momentanen Gesetzesentwurf nicht im Geringsten, sondern werden im Gegenteil unter enormen Zeitdruck gesetzt. Die Arbeit, die im Rahmen der praktischen Bestandteile während der Ausbildungen zum*zur Psychologischen Psychotherapeut*in sowie zum*zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in geleistet wird, muss der Kompetenz und der Verantwortung angemessen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung vergütet werden.

Zudem sei zum wiederholten Mal auf den Katalog an Mindestanforderungen für Übergangsregelungen der Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen verwiesen, der auf der 25. Psychologie-Fachschaften-Konferenz am 27. November 2016 in Bamberg verabschiedet wurde:

- I. [...] Für Psychotherapeut*innen in Aus- und Weiterbildung muss eine sozialrechtlich anerkannte Abrechnung von (therapeutisch-)psychologischen Leistungen gewährleistet werden. Daher fordern wir eine entsprechende Abrechnungsziffer für diese Leistungen der Psychotherapeut*innen in Ausbildung.
- [...]
- III. Der aktuelle (sozial-)rechtliche Status der Psychotherapeut*innen in Ausbildung ist nicht haltbar. Dieser muss während der Praktischen Tätigkeit der beruflichen Qualifikation des*der Master-/Diplompsycholog*in in einem Anstellungsverhältnis entsprechen. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass elementare arbeitsrechtliche Grundvoraussetzungen, wie das Recht auf Vertretung, Sozialversicherungen und klare Arbeitszeitregelungen, gegeben sind. Wir fordern schriftliche Verträge, die den arbeitsrechtlichen Standards entsprechen und in denen unter anderem eine angemessene Vergütung, Urlaub, Freistellungsregelung, Entgeltzahlungen im Krankheitsfall, Voraussetzungen für die Kündigung, die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit, die Dauer und eine sachliche und zeitliche Gliederung der Praktischen Tätigkeit festgelegt sind. Rechte, Pflichten, Aufgaben und Erwartungen an die Psychotherapeut*innen in Ausbildung sind im Arbeitsvertrag transparent darzustellen.
- Ohne entsprechende Verbesserungen für die Psychotherapeut*innen in Ausbildung wird es in der Übergangszeit außerdem zu einer Ungleichbehandlung von Psychotherapeut*innen in Ausbildung und Psychotherapeut*innen in Weiterbildung kommen. Letztere werden aufgrund ihrer bereits nach dem Master erlangten Approbation "Auszubildende erster Klasse" sein, während erstere für ähnliche Tätigkeiten deutlich schlechter vergütet werden dürfen.

Entsprechende Verbesserungen braucht es unverzüglich, da es sonst während der Übergangszeit zu Parallelstrukturen und sozialer Ungerechtigkeit zwischen Psychotherapeut*innen in Ausbildung und Psychotherapeut*innen in Weiterbildung kommt. Daher gilt es, die Ansätze, die von verschiedensten Seiten bereits vorgebracht wurden und werden, gründlich zu prüfen und zeitnah eine geeignete Lösung zu implementieren.

9. Legaldefinition

Wie der PsyFaKo e.V. schließe auch ich mich der Einschätzung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie und des Fakultätentages Psychologie vom 11.03.2019 an, dass die Legaldefinition einer Öffnung bedarf, "damit wissenschaftlich evaluierte Techniken und Methoden von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten schneller aufgegriffen werden können".

Daher unterstütze ich in diesem Punkt den Änderungsvorschlag des Bundesrates, welcher äquivalent zum Änderungsvorschlag der genannten Verbände ist:

- §1 Absatz 2 Satz 1 Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich geprüfter und evidenzbasierter psychotherapeutischer Verfahren berufs- oder geschäftsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von psychischen Erkrankungen und von Störungen von Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Die Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie nach Satz 1 umfasst auch Tätigkeiten, die der wissenschaftlichen Evaluation neuer psychotherapeutischer Methoden oder Verfahren dienen. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen.

Ich begrüße, dass die Bundesregierung diesen Vorschlag prüfen möchte. Allerdings ist bedenklich, dass die Bundesregierung dieser Formulierung kritisch gegenüber steht, da die im Kabinettsentwurf vorgelegte Formulierung die zukünftige Verbesserung und Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Behandlungskonzepten erschwert.

10. Befugnisserweiterung

Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie und der Fakultätentag Psychologie heben in ihrer Stellungnahme vom 11.03.2019 hervor, dass eine "sinnvolle Abstimmung der Arbeitsbelastung mit dem Behandlungsverlauf der psychischen Erkrankung [...] durch die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten [statt durch die mitbehandelnden oder konsultierenden ärztlichen Vertreter] erfolgen [muss], insbesondere um die Anzahl wenig motivierter und langgezogener Krankschreibungen zu reduzieren". Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass dies auch für die behandelnde Tätigkeit von Psychologischen Psychotherapeut*innen gilt. Ergänzt um die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeut*innen schließe ich mich daher der Forderung der genannten Verbände nach einer Ergänzung des SGB V an, welche eine "Befugnisserweiterung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten [und Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten] zur Beurteilung und Feststellung von Arbeitsunfähigkeit sowie zur Begutachtung anderer, die berufliche Belastung betreffender Aspekte bei Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen" umfassen sollte.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung



Katharina Janzen
Einzelsachverständige für studentische Belange im Reformprozess des PsychThAusbRefG